

Akquisition und Bewirtschaftung europäischer Fördermittel

06

Mai 2009



Klärung praktischer Fragen
im Umgang mit der Akquisition und Abrechnung
von EU-Fördermitteln

Akquisition und Bewirtschaftung europäischer Fördermittel

Klärung praktischer Fragen
im Umgang mit der Akquisition und Abrechnung
von EU-Fördermitteln

| Veranstaltungen der Innovationsagentur Stadtumbau NRW |

Dokumentation

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Frank Schulz
Dipl.-Ing. David R. Froessler
Layout: Dipl.-Des. Andreas Gerads

Innovationsagentur Stadtumbau NRW
Talstraße 22-24
D - 40217 Düsseldorf
Fon: +49 211 5 444 866
Fax. +49 211 5 444 865
eMail: info@StadtumbauNRW.de

Düsseldorf | Mai 2009



Inhaltsverzeichnis

1.	Themen und Ziele	07
2.	Einsatz von EU-Fördermitteln im Rahmen der NRW-Stadterneuerungspolitik	08
3.	Nachfragen zur Bewirtschaftung von EU-Fördermitteln	15
4.	Erfahrungen aus der Praxis im Umgang mit EU-Fördermitteln	17
5.	Nachfragen zur Anwendung in der Praxis	23
6.	Zusammenfassende Informationen	24
	TeilnehmerInnen	31
	Impressum	45



I. Themen und Ziele

Europäische Fördermittel werden in der nordrhein-westfälischen Stadt-politik immer wichtiger. Dies liegt vor allem daran, dass seit dem so genannten „Mainstreaming“ der Gemeinschaftsinitiative URBAN eine Förderung der integrierten Stadtneuerung im operationalen Programm des Landes Nordrhein-Westfalen fest verankert ist. Daher wird eine immer größer werdende Anzahl von Sozialen Stadt- und Stadtumbau-Projekten zukünftig aus Mitteln des Europäischen [Regionalfonds](#) [\[Ziel 2\]](#) kofinanziert.



Im Jahr 2007 hat eine neue Förderperiode begonnen. Für Nordrhein-Westfalen bedeutet das konkret: Das Land erhält bis zum Jahr 2013 gut [1,3 Milliarden Euro](#) aus dem EFRE-Fonds. Die Finanzmittel sind Teil des so genannten Ziel 2-Programms für Gebiete, in denen sich die Wirtschaft neu ausrichtet, um für kommende Herausforderungen gerüstet zu sein. Zusammen mit weiteren Mitteln der Landesregierung und privaten Geldern stehen insgesamt rund 2,5 Milliarden Euro bereit.

Bis 2013 erhält NRW gut

1,3 Milliarden Euro

Das NRW Ziel 2-Programm für Nordrhein-Westfalen verfolgt drei wichtige Ziele:

- Der Mittelstand und die Existenzgründerszene sollen noch stärker und aktiver werden als bisher
- Städte und Regionen sollen attraktiver und lebenswerter werden und
- Innovationsbereitschaft und Innovationsfähigkeit sollen sich im ganzen Land verbessern.

In der neuen Förderperiode stehen deshalb [Kreativität und Innovation](#) im Mittepunkt. Der Begriff der Innovation bleibt dabei allerdings nicht auf technische Neuerungen beschränkt. Den spezifischen Problemen der strukturell besonders stark belasteten Regionen und Stadtteile widmet sich die dritte Förderpriorität des NRW Ziel 2-Programms [EFRE] 2007–2013. Die Fördergelder dienen hier vor allem dem Ziel der Angleichung der Lebensverhältnisse innerhalb Nordrhein-Westfalens und stehen somit ausschließlich den strukturschwachen Teilgebieten zur Verfügung.

Die Förderung ist vor allem darauf fokussiert, bestehende innerstädtische Divergenzen zu verringern. Um in den betroffenen Stadtteilen die Gefahr einer Abwärtsspirale zu verringern, werden auf lokaler Ebene unter Einbeziehung einer breiten Partnerschaft integrierte Konzepte entwickelt und umgesetzt, die darauf abzielen, die sozialen, ökonomischen und ökologischen Lebensbedingungen in städtischen Problemgebieten zu verbessern [siehe auch www.ziel2-nrw.de].

Fördermitteleinsatz

Mittelbewirtschaftung orientiert sich an EU-Richtlinien

Diese Kofinanzierung von gebietsbezogenen Handlungsprogrammen in NRW aus Mitteln des Europäischen Regionalfonds bedeutet für die betroffenen Kommunen unter anderem, dass sich die Mittelbewirtschaftung und -abrechnung an den vielfach sehr **komplizierten Richtlinien** der Europäischen Kommission orientieren muss. Da dies die zuständigen BearbeiterInnen in den einzelnen Kommunen vor große neue Herausforderungen stellt, sollte die Veranstaltung Gelegenheit geben, einen **allgemeinen Überblick** zum Thema zu erhalten und auch konkrete Detailfragen mit geladenen Experten zu klären.

Eine im Vorfeld durchgeführte Befragung der TeilnehmerInnen hat ergeben, dass zunächst vor allem **allgemeiner Beratungs- und Informationsbedarf** bei vielen Kommunen besteht. Um einen generellen Überblick über die Einbettung der Fördermittel und die Struktur der EU-Förderung zu bekommen, wurden Frau Nakelski [MBV NRW] und Frau Breker [bb-eu-partner] als Referentinnen eingeladen. Frau **Nakelski** konnte Auskunft über die Anforderungen des Ministeriums für Bauen und Wohnen [MBV] geben und zur Klärung entsprechender Fragen aus dem Kreis der Teilnehmenden beitragen. Frau **Breker** ergänzte dazu die Anforderungen an die verwaltungsmäßige Umsetzung, insbesondere bezogen auf die Vorgaben der EU. Zusätzlich wurde Herr **Deitelhoff** als Referent eingeladen, um aus der kommunalen Praxis zu berichten, da er seit 2002 im Rahmen des Dortmunder URBAN II-Programms seitens der Stadt mit der konkreten Umsetzung befasst war.

2. Einsatz von EU-Fördermitteln im Rahmen der NRW-Stadterneuerungspolitik

2.1 Hintergrund der EU-Förderung

Integrierte Stadtentwicklung
ist in der EU ebenfalls
Strukturpolitik

Die integrierte Stadtentwicklung wird – und dies ist ein Novum – im Rahmen der EU-Förderung als Strukturpolitik angesehen. Bisher wurden unter **EU-Strukturpolitik** fast ausschließlich Maßnahmen der klassischen Wirtschaftsförderung verstanden, wie dies zu einem großen Teil auch heute noch der Sichtweise des Europäischen Regionalfonds entspricht. Durch die Veränderung der Sichtweise kann auch die Stadterneuerung mit EU-Mitteln kofinanziert und das Gesamtvolume an finanzierbaren Projekten im Land Nordrhein-Westfalen dadurch entsprechend erhöht werden.

Fördermitteleinsatz

Dies bedeutet jedoch nicht, dass pro Kommune der Fördersatz ansteigt. Der Vorteil besteht vielmehr darin, dass die Förderung dieser Projekte beim MBV eine höhere Priorität genießt. Insgesamt erhält NRW **1,283 Milliarden Euro als EU Mittel**, die in gleicher Höhe mit nationalen Mitteln aufgestockt werden sollen. Für die Priorität drei, in der sich diese städtischen Projekte befinden, sind ca. 380 Millionen Euro vorgesehen. Dafür wiederum ca. 150 Millionen für die Achse 3.1, die für Projekte der Sozialen Stadt und des Stadtumbau West relevant sind. Zur Achse 3.2 gehören die klassischen alten Ziel 2-Gebiete, die aufgrund ihrer Strukturprobleme gefördert wurden.



Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über das Gesamtprogramm. Zusätzlich können weitere Informationen auf der Ziel 2-Homepage und auf der Homepage des MBV NRW abgerufen werden. Am 16. Dezember 2006 hatte die EU das nordrhein-westfälische Ziel 2-Programm offiziell angenommen.



Dies bedeutet, dass seit diesem Zeitpunkt förderfähige Ausgaben mit EU-Mitteln grundsätzlich refinanzierbar sind. Nachdem das Programm das Genehmigungsverfahren der EU durchlaufen hatte, wurde es am 12. Juni 2007 anlässlich der Auftaktveranstaltung in NRW durch Frau Danuta Hübner seitens der EU unterzeichnet. Am gleichen Tag hatte Minister Wittke die Kommunen dazu aufgefordert, sich mit ihren benachteiligten Stadtgebieten und Stadtumbaugebieten um eine Förderung aus dem NRW Ziel-2-Programm zu bewerben. Eine erste Sitzung des zuständigen Fachausschusses [[Interministerielle Arbeitgruppe](#)], die bislang für die Stadtteile der Sozialen Stadt zuständig war, fand am 21. November 2007 statt. Diese InterAg hat nun durch die EU eine Aufwertung erhalten und ist auch für die Stadtumbau West-Gebiete ver-

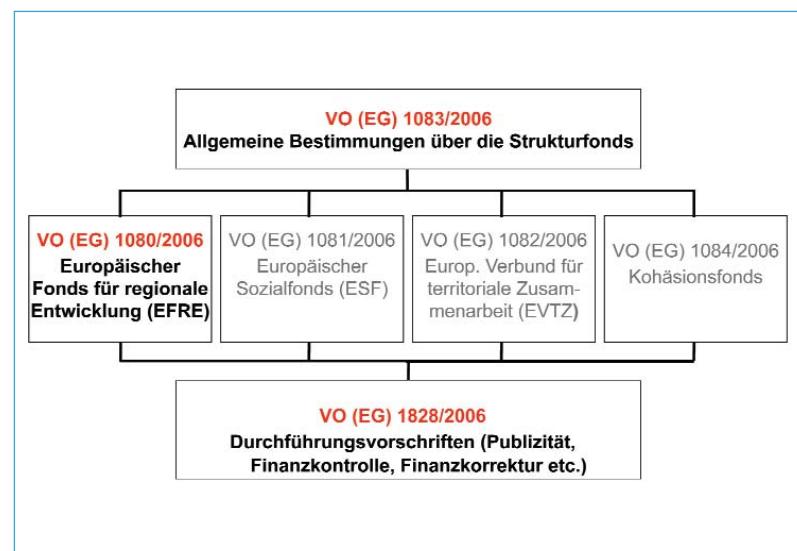
Fachausschuss ist
die InterAg

Fördermitteleinsatz

antwortlich. Sie prüft die Konzepte im Hinblick auf ihren integrierten Ansatz und berät, inwieweit eine Förderung in Frage kommt. Insgesamt haben bislang 17 Stadtumbau West-Gebiete die Förderfähigkeit im Rahmen der EU-Förderung bescheinigt bekommen.

Übersicht über die wichtigsten EU-Verordnungen

Die nachfolgende Abbildung zeigt eine Übersicht über die relevanten **EU-Verordnungen**, die für das EFRE-Programm, aber unter Umständen auch für Projekte des Europäischen Sozialfonds [ESF] zu beachten sind. Wichtig ist vor allem zunächst die Verordnung 1083, die so genannten Allgemeine Verordnung. In dieser allgemeinen Verordnung sind unter anderem generelle Abwicklungsmodalitäten geregelt, wie z.B. in Artikel 78 das **Kostenerstattungsprinzip** oder in Artikel 98 die so genannte „**N+2 Regel**“.



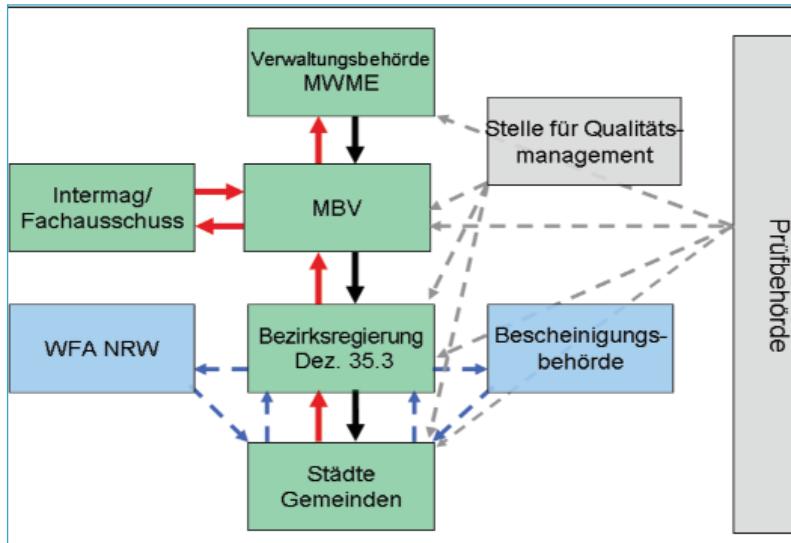
2.2 Abwicklungsstrukturen und Formalitäten

Übersicht über die Abwicklungsstrukturen und Formalitäten der EU-Förderung

In der folgenden Übersicht sind die Stellen aufgeführt, die für die Abwicklung des Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahrens zuständig sind. Die Anträge werden über die Bezirksregierungen gestellt. Diese prüfen die Förderfähigkeit gemäß der Bewilligungsgrundlagen [Städtebauförderrecht, Integriertes Handlungskonzept/Statusbericht, EPPD], ergänzen ggf. nach Rückfrage beim Zuwendungs- empfänger, fertigen den Entwurf eines Bewilligungsbescheides und leiten den Antrag mit entsprechender Stellungnahme direkt dem **Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie [MWME]** in seiner Funktion als Verwaltungsbehörde für den Europäischen Regionalfonds in NRW zu. Die notwendigen Abstimmungsprozesse werden im Regelfall von der Bezirksregierung ohne Beteiligung des MBV abgewickelt; eine Befas-

Formalitäten

sung des MBV im Bewilligungsgeschäft erfolgt bei Sonderfällen oder bei Fällen von übergeordnetem Interesse.



Die [Verwaltungsbehörde](#), das Wirtschaftsministerium, dort das Referat 301 mit seinem Ziel-2-Sekretariat, prüft anhand der Antragunterlagen, vor allen Dingen anhand des Monitoringbogens, ob insbesondere das Gemeinschaftsrecht eingehalten wird und stellt der Bezirksregierung über die Bescheinigende Stelle, die NRW.Bank die EU-Mittel zum Zwecke der Bewilligung bereit. Während die EU-Mittel direkt vom MWME bereitgestellt werden, erfolgt die Bereitstellung der Städtebaufördermittel [[nationalen Kofinanzierungsmittel](#)] wie gewohnt über die jährlichen Stadterneuerungsprogramme durch das MBV an die Bezirksregierung. Die Bezirksregierungen fertigen nun – nach Bereitstellung sowohl der EU-Mittel als auch der Stadterneuerungsmittel – einen einzigen Bewilligungsbescheid. Während die Kofinanzierungsmittel aus der Städtebauförderung wie gewohnt über die Bezirksregierung gem. § 44 Landeshaushaltsoordnung [LHO] und die entsprechenden VVG bzw. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung [ANBest-G] bei der WfA 2 Monate im voraus abgerufen werden können, werden die EU-Mittel – auch über die Bezirksregierung – nach den Prinzipien des Kostenerstattungsverfahrens bei der Bescheinigungsbehörde, der NRW.Bank, abgerufen.

EU Mittel werden nach dem
Kostenerstattungsprinzip
abgerufen

Die grau hinterlegten Felder in der Übersicht sind die so genannten [Prüfstellen](#). Auf der einen Seite gibt es die Stelle für Qualitätsmanagement. Die zweite Einrichtung ist die so genannte Prüfbehörde als unabhängige Stelle, die von der EU gefordert wird. Sie ist im Finanzministerium NRW angesiedelt und bürgt letztendlich der EU gegenüber, dass in NRW die Mittel ordnungsgemäß abgeflossen sind.

Formalitäten



Bei der Antragstellung sind die Kommunen verpflichtet, zusätzlich einen [Monitoringbogen](#) pro Bewilligungsbescheid und eine [Datenschutzrechtliche Erklärung](#) einzureichen. Diese Erklärung basiert darauf, dass die EU alle Begünstigten in ein allgemeines Verzeichnis aufnehmen möchte und sich die Kommunen damit einverstanden erklären sollen, dass dies auch veröffentlicht wird. Unter Umständen können weitere Unterlagen, je nach Maßnahme, von den Kommunen gefordert werden.

Bei der Durchführung der Projekte, also nachdem der Bewilligungsbescheid eingegangen ist, müssen bestimmte Eckpunkte beachtet werden, wie z.B. das Ausgabenerstattungsverfahren oder der Mittelverfall nach der „[N+2 Regel](#)“. Die EU legt darüber hinaus besonderen Wert auf Publizität und Information. Außerdem erklären sich die Kommunen bereit, Finanzprüfungen in regelmäßigen Abständen zu erlauben. Dazu müssen die jeweiligen Akten und Belege bis Ende 2022, bzw. bis zum Ende der Zweckbindungsfrist, aufbewahrt werden. Es ist ratsam, im Sinne der Dokumentationspflicht sehr genau darauf zu achten, dass alle wichtigen Vorgänge ausreichend dokumentiert werden und alle relevanten Dokumente auch vorhanden sind.

[Wettbewerbliche Verfahren](#) bei Auftragsvergabe

Bei einer Auftragsvergabe im Rahmen der EU-Förderung ist es erforderlich, wettbewerbliche Verfahren durchzuführen, um der Korruption oder der Bevorzugung anderer entgegenzuwirken. Die Dokumentation der einzelnen Schritte im Verfahren ist für die EU-Mittel eine wesentliche Anforderung.

2.3 Das Verfahren zur Vergabe von EU-Mitteln

Die Landesregierung hat beschlossen, dass die EFRE-Mittel im [Wettbewerbsverfahren](#) vergeben werden. In dieser dritten Säule „Städtische Problemgebiete“ hat die Entscheidung der InterAg die Funktion eines „Preisgerichtes“ inne, es gibt daher keinen separaten Wettbewerbsaufruf. Die Kommunen bewerben sich auch mit bereits begonnenen Stadtneuerungsgebieten um die Fördermittel. Diese werden der InterAg vorgelegt und von ihr bewertet. Bei einem positiven Ergebnis sind diese Projekte EU-kofinanzierungsfähig.

[Integriertes Handlungskonzept](#) ist Grundlage für eine Bewerbung um EU-Mittel

Bei der Einreichung von neuen Gebietsbezogenen Programmen, sei es Soziale Stadt oder Stadtumbau West, ist es erforderlich, sich dort zu bewerben [je einmal im Frühjahr und im Herbst möglich]. Grundlage für die Bewerbung ist das [integrierte Handlungskonzept](#). Auf dem normalen Weg eines Förderantrages wird zunächst die Bezirksregierung das Konzept bewerten und ein Votum abgeben. Es wird daher empfohlen, bei neuen Projekten schon frühzeitig den Kontakt zu den Bezirksregierungen aufzunehmen. In Absprache mit dem MBV wird in der Regel ein Ortstermin vereinbart, der auch dazu genutzt wird, weitere

Hinweise für eine erfolgreiche Bewerbung zu geben. Anschließend wird das Konzept der ItermAg vorgelegt.

Es gibt innerhalb der Bewerbung um die Kofinanzierung bestimmte [Indikatoren](#), die im Rahmen des Entwicklungskonzeptes aufgegriffen werden müssen [Siehe nachfolgende Folien]. Erst wenn bestimmte Rahmenbedingungen zutreffen, kann ein Stadtumbaugebiet auch als städtisches Problemgebiet im Sinne der EU angesehen werden. Grundsätzlich ist der Bezug zu einem bewohnten Quartier von Belang.

 Europäische Union Regionalpolitik	Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen 
I.1 Sozioökonomische Ausgangssituation <ul style="list-style-type: none">▪ überdurchschnittlicher Wegfall von Arbeitsplätzen▪ Segregationsprozesse▪ unattraktiver öffentlicher Raum▪ stadträumliche Funktionsdefizite▪ fehlende Bildungs-, Betreuungs- und Freizeitmöglichkeiten▪ Fehlen sozialer Bindungen und auftretende Konflikte zwischen verschiedenen Ethnien▪ hohe Umweltbelastungen▪ negatives Stadtteilimage▪ dauerhaftes Überangebot an Anlagen für Wohn- oder Einzelhandelszwecke	

 Europäische Union Regionalpolitik	Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen 
I.2 Gebietskulisse des Schwerpunktes 3.1 „Integrierte Entwicklung städtischer Problemgebiete“ <ul style="list-style-type: none">▪ die Arbeitslosenquote▪ der Anteil der Sozialhilfeempfänger▪ der Anteil an Kindern und Jugendlichen▪ der Anteil an Bewohnern mit Migrationshintergrund▪ Einwohnerrückgang▪ geringe Quote an Selbständigen in Handel, Dienstleistungen, Gewerbe und Handwerk▪ Mängel in der städtebaulichen Situation und Umweltsituation▪ unterdurchschnittliche Wohnqualität	

In kleineren Kommunen entsteht häufig das Problem, dass man für bestimmte Quartiere nicht über die kleinteiligen statistischen Daten verfügt, um eine diesbezügliche Einordnung zeigen zu können. In diesem

Fördertatbestände

Zuschuss auf Grundlage der Förderrichtlinien NRW

Fall ist es erforderlich, eine gewisse Nachvollziehbarkeit zu den geforderten Indikatoren aufzuzeigen.

Die förderfähigen Maßnahmen werden auf der Grundlage der Förderrichtlinien des Landes NRW bezuschusst [z.B. Sanierung der physischen Umwelt, Neuerschließung brachliegender Flächen, Erhaltung und Aufwertung des Natur- und Kulturgutes, Förderung der unternehmerischen Initiative, der lokalen Beschäftigung und der kommunalen Entwicklung sowie die Bereitstellung von Dienstleistungen für die Bevölkerung]. Generell ist daher alles, was in den Stadterneuerungsrichtlinien des Landes NRW als förderfähig eingestuft ist, auch im Sinne der EU förderfähig.

2.4 Fördertatbestände



Fördertatbestand ist generell nicht die Einzelmaßnahme, sondern das [gebietsbezogene Programm](#). Für die Bewerbung bei der InterAg ist es ratsam, bestimmte Themen im Handlungskonzept zu benennen und hierbei die Terminologie der EFRE-Verordnung anzuwenden [z.B. Neue Urbanität und Image, Lokale Ökonomie und Beschäftigung, Soziale und ethnische Integration, Ökologische und energetische Verbesserung oder auch Stadtteilmanagement und Erfahrungsaustausch].

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass in der integrierten Stadtentwicklung Gesamtmaßnahmen der Städte und Gemeinden in einem Gebiet über einen bestimmten Zeitraum gefördert werden können, die nicht über Erlöse oder sonstige Einnahmen finanziert werden können. Um die Bundesmittel einsetzen zu können, kann das Land NRW nur Tatbestände fördern, die auch den Anforderungen des Bundes entsprechen. Das bedeutet, dass nur noch Maßnahmen gefördert werden können, die einen [Gebietsbezug](#) nach BauGB aufweisen.

Diese gesamten Maßnahmen können mit den Mitteln der EU kofinanziert werden, da sie die Richtlinien in NRW als Grundlage zur Bereitstellung dieser Mittel anerkannt hat. Die Strukturwirksamkeit dieser Maßnahmen ist dadurch gegeben, dass man ein integriertes Handlungskonzept hat, das strukturell ein Gebiet aufwerten will und dabei z.B. ein Spielplatz, genauso wie eine Bürgerbeteiligung, ein wichtiger Baustein sein kann.

2.5 Mittelabfluss

Wegen der in den Kommunen häufig verzögerten Realisierung bewilligter Projekte kommt es teilweise zu Ausgaberesten und dem Risiko

des [Verfalls von Fördermitteln](#). Um dies auszuschließen, sollte sehr früh der Kontakt zur zuständigen Bezirksregierung gesucht werden. Das Bemühen des MBV liegt darin, keine Mittel verfallen zu lassen. Dazu ist der Dialog mit den einzelnen Kommunen ein wichtiges Instrument. Über die Bezirksregierung kann in diesem Rahmen für den Fall, dass eine bestimmte Maßnahme nicht umsetzbar ist, ein Austausch vorgenommen werden. So erlangt man im Rahmen des Grundförderantrags wieder ein wenig mehr Flexibilität. Bei einer damit unter Umständen verbundenen Aufstockung des Finanzvolumens sind separate Gespräche erforderlich, um den Mehrbedarf explizit begründen zu können. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Kostenrahmen des Grundförderantrages verbindlich ist. Es ist wichtig, frühzeitig der Bezirksregierung ein Signal zu geben, welche Maßnahmen sich verzögert haben und welche bereits umgesetzt wurden.

MBV bemüht sich, Mittel nicht verfallen zu lassen

Eng damit verbunden ist eine gewisse [Zeitdisziplin](#). Eine Zeitschiene von 5-8 Jahren stellt eine realistische Umsetzungsmöglichkeit für derartige Maßnahmen dar, die eingehalten werden sollte. Die Gesamtmaßnahme setzt sich dabei aus Einzelmaßnahmen zusammen, die nach den Vorgaben des BauGB förderfähig sind. Im Rahmen der Einzelmaßnahmen muss man stets hinterfragen, ob die einzelnen Projekte die entsprechenden Themenfelder bedienen [z.B. Innovation oder Managementfragen]. Im Zweifel besteht nach wie vor die Möglichkeit, mit der Bezirksregierung oder mit dem MBV zu beraten, inwieweit eine Zusammenfassung in Maßnahmenbereiche möglich ist.



3. Nachfragen zur Bewirtschaftung von EU-Fördermitteln

Können projektbezogene Personalkosten auch gefördert werden?

Es ist nicht beabsichtigt, durch Fördermittel das Personal der Kommunen aufzustocken. Auch eine städtische Gesellschaft, die zu 51 Prozent der Stadt gehört, wird als städtisch angesehen. Alle Personalkosten, die zum so genannten „[Verbund Stadt](#)“ gehören, sind nicht förderfähige städtische Personalkosten.

Bei bereits begonnenen Maßnahmen, in denen in der Vergangenheit aufgrund besonderer Fallkonstellationen die Kosten städtischen Personals gefördert wurden, entscheiden die Bezirksregierungen im Einzelfall, ob eine abschlussorientierte Fortsetzung der Maßnahme die weitere ausnahmsweise Anerkennung von Personalkosten erfordert. Weiterhin ist es möglich, Beauftragte über einen Trägervertrag oder z.B. eine nicht mehrheitlich städtische Entwicklungsgesellschaft einzusetzen. Diese Kosten sind dann förderfähig.

Bewirtschaftung

Wie kann man mit der Tatsache umgehen, dass ein Handlungskonzept eventuell bis zum Ende der Förderperiode 2013 nicht abgearbeitet werden kann?

Jede Kommune definiert für sich bestimmte Ziele, an denen sie gemessen wird. Das Programm sollte demnach derart gestaltet werden, dass die Ziele auch erreichbar sind. Werden die selbst aufgestellten Ziele nicht erreicht, kann es dazu kommen, dass der Europäische Rechnungsprüfungshof eventuell Fördergelder wieder zurückfordert.

Es ist daher ratsam zu erläutern, welches die Hauptziele sind, die bis 2013 erreicht werden sollen. Womöglich werden dann weitere Maßnahmen aus anderen Mitteln im Anschluss durchgeführt. Zunächst gilt es also, einen realistischen [Maßnahmenplan](#) aufzustellen, den man bis 2013 plus 2 erreichen kann. Zusätzlich ist es wichtig, die Projekte und Maßnahmen, die durchgeführt werden sollen, ausreichend zu begründen.

Die Zuwendungsbescheide sind auf die einzelnen Jahre bezogen. Gilt die N+2 Regel auch für die Mittelabrufe der einzelnen Kommunen?

Die so genannte „n+2-Regel“ bezieht sich auf die Mittelstruktur des gesamten Ziel-2-Programms. NRW bekommt ca. 1,2 Milliarden €, die in 7 festen Jahrestranchen von der EU gewährt werden. Für 2007 sind ca. 172 Mio. € für alle Projekte des gesamten Programms vorgesehen. Diese 172 Mio. € müssen 2 Jahre später, am 31.12.2009 komplett mit förderfähigen Ausgaben belegt und in Gänze bei der EU abgerufen sein. Ansonsten verfallen sie. Das Gleiche gilt für jede weitere Jahrestranche. Die Mittel der Jahrestranche 2008 müssen demnach spätestens am 31.12.2010 abgerufen sein. Kommt es zu einem [programmbezogenen Mittelverfall](#), kann sich dieser bis auf die Projektebene auswirken, nämlich dann, wenn bei einem Projekt die Ausgabemittel in dem betreffenden Jahr bzw. die Verpflichtungsermächtigungen nicht in ihrem Jahr der Fälligkeit abgerufen werden.

Können Mittel in dem Jahr, in dem sie vorgesehen sind, nicht ausgegeben werden, ist es wichtig, so zeitnah wie möglich Kontakt zu den Bezirksregierungen aufzunehmen, damit ggf. eine Umschichtung erfolgen kann.

Vorfinanziertes Geld kann
erst nach Vorlage der Rech-
nungen zurückgezahlt werden

Da es sich bei den EU-Mitteln um eine [Refinanzierung](#) handelt, bekommen die Kommunen erst das vorfinanzierte Geld zurück, wenn entsprechende Rechnungen vorgelegt werden. Es können Schwierigkeiten entstehen, wenn der Bewilligungsbescheid, wie in diesem Jahr, erst recht spät erteilt wird. Es ist daher nicht wirklich abzusehen, ob eine Umschichtung der Mittel vorzunehmen ist. Es bedarf der engen Zusammenarbeit zwischen Bezirksregierung und der entsprechenden Kommune, damit Lösungen gefunden werden, möglicherweise einige Maßnahmen erst im neuen Haushaltsjahr zu beginnen.

Wo bekommt man den notwendigen Monitoringbogen?

Dieser Bogen findet sich auf der Ziel 2-Seite im Internet [www.ziel2-nrw.de]. Der Monitoringbogen ist dort unter Bogen 3.1 zu finden. Zusätzlich erhält man dort alle aktuellen Vorschriften, Vordrucke und Informationen zu weiteren Ansprechpartnern.

Wie ist das Grundproblem der Vorfinanzierung in dieser Förderperiode angepasst worden?

Die Kommunen sind angehalten, ein Förderfinanzmanagement aufzubauen. Stadterneuerungsmittel dürfen dabei auch schon zur Vorfinanzierung der EU-Fördermittel genutzt werden. Dies muss jedoch immer auf der Projektebene mit der Bezirksregierung abgesprochen werden. Sollte es möglich sein, Kassenmittel bereits von der Bezirksregierung zu bekommen, kann man diese zunächst auch einsetzen. Wenn dann Rechnungen anfallen, können diese eingereicht werden, um die EU-Mittel anzufordern.



4. Erfahrungen aus der Praxis im Umgang mit EU-Fördermitteln

Die umfangreichen Erfahrungen, die im Rahmen des URBAN II-Programms gesammelt wurden, sind nachfolgend in einer Art **Checkliste** zusammengefasst worden.

4.1 Organisationsstrukturen in der Praxis

Am Beispiel von **URBAN II** wird deutlich, welche Akteure und Institutionen in der Praxis im Rahmen eines integrierten Ansatzes beteiligt sein können. Dies sind z.B. kommunale Akteure, die Förderungsbeteiligten, wie das MBV oder die Bezirksregierung sowie diverse andere Ämter einer Stadt. Das Dortmunder URBAN II-Programmmanagement hatte den Vorteil, dass [ab April 2004] eine eigenständige Projektarbeitsgruppe bei der Stadt eingerichtet wurde, die direkt dem Stadtplanungsdezernenten unterstellt war. Somit fungierte diese Arbeitsgruppe wie ein eigenes Amt, das zudem sehr hoch angesiedelt war, was die Kommunikation mit anderen Ämtern der Stadt vereinfachte. Die Arbeitsgruppe bestand dabei aus 16 Personen, die sich mit den inhaltlichen, förderrechtlichen und abrechnungstechnischen Aspekten von 26 Millionen Euro Fördermitteln in 6 Jahren befasst haben.

Das Beispiel URBAN II zeigt
relevante Praxiserfahrungen
bei EU-Förderungen

Erfahrungen

URBAN II hatte 29 Einzel-
projekte verabschiedet

Die Stadt Dortmund hatte im Rahmen ihres URBAN II-Programms 29 Projekte zur Förderung angemeldet. Das bedeutete, dass die Stadt zu diesem Zeitpunkt nicht nur das Gesamtprogramm verabschiedet hatte, sondern auch jedes einzelne Projekt. Dies hatte zur Folge, dass eine Geldverschiebung zwischen den Projekten eines Maßnahmehbereiches nur nach Zustimmung des URBAN II-Begleitausschusses möglich war. Eine Verschiebung zwischen den drei Maßnahmeschwerpunkten war nur nach Zustimmung durch die EU-Kommission möglich. Jedes dieser 29 Projekte musste zudem in die kommunalen Ausschüsse, um der Politik nachzuweisen, wieso die Projekte einen bestimmten Verlauf genommen hatten oder nicht fristgerecht umgesetzt werden konnten. Es ist daher sinnvoller, größere Einheiten an Projekten zu schaffen. Die Kleinteiligkeit wie im Dortmunder Beispiel führt zu einem erheblichen Mehraufwand in der späteren Umsetzung. Bei einer URBAN II-Reorganisation wurden später auch in Dortmund einige kleinere zu wenigen größeren Projekten zusammengefasst.



Zusätzlich erhöhte sich der Aufwand dadurch, dass auch bei eher kleineren Änderungen im Projektverlauf und in der Projektfinanzierung eines einzelnen Projektes in mehreren Ausschüssen eine ausführliche Berichterstattung erfolgen musste. Der Informationsgewinn für die Politik verändert sich hingegen kaum. Eine [klare Kommunikation und Abstimmung](#) ist daher ein wesentlicher Schlüssel, um den Fortschritt der Projekte auf der kommunalen Ebene aufzuzeigen.

Das Thema [Controlling](#) ist ebenfalls sehr zentral innerhalb der Arbeit mit Fördermitteln. Die genaue Abstimmung innerhalb der Stadt ist daher ein wichtiger Punkt, um zu vermeiden, dass Mittel aufgrund von Fehlern im Nachhinein zurückgezahlt werden müssen. Insbesondere mit dem Rechnungsprüfungsamt sollte hier eng zusammengearbeitet werden. In Dortmund existierte die Regelung, dass bevor eine Zahlung an Dritte erfolgen konnte, alle Rechnungen im Vorhinein ans Rechnungsprüfungsamt zur Überprüfung geschickt werden mussten [sog. Visa-Kontrolle].

4.2 Förderrahmen und Ausnahmeregelungen bei URBAN

Auch wenn es innerhalb der Städtebaurichtlinien mittlerweile einige Änderungen gibt, zeigen die Erfahrungen mit der URBAN II-Gemeinschaftsinitiative in Dortmund grundsätzliche Schwierigkeiten, die bei einer EU-Förderung auftreten können. An einigen Punkten stimmten die Städtebaurichtlinien nicht mit dem Programm überein, was dazu führte, dass [Ausnahmegenehmigungen](#) über die Bezirksregierung erforderlich wurden.

Erfahrungen

Zum Beispiel konnte die [Finanzierung städtischer Personalkosten](#) für ein konkretes URBAN II-Projekt der Dortmunder Wirtschaftsförderung im Endeffekt gedeckt werden, da dort – als Ausnahmegenehmigung – zeitlich befristetes Projektpersonal eingestellt werden durfte.

Innerhalb der Städtebaurichtlinien ist geregelt, dass städtebauliche und Bewohnerwettbewerbe finanziell unterstützt werden können. Ungeklärt war jedoch, ob dies auch für einen [Unternehmerwettbewerb](#) gelten kann. Auch hier wurde einer Ausnahmeregelung zugestimmt. Ausnahmsweise wurde auch – eigentlich nicht förderfähigen – Rechtsberatungskosten zugestimmt, da es sich nicht um allgemeine und damit standardmäßig vom Projektträger aufzubringende Kosten handelte, sondern um die rechtliche Einordnung und Überprüfung des Projektvorhabens „Aufbau einer Genossenschaft“, die Mikrokredite für Unternehmen ausreichen sollte. Selbst die [Kontoführungsgebühren](#) konnten im Rahmen der Förderung per Ausnahmeregelung finanziert werden.

Städte präsentieren sich häufig als „[Konzern Stadt](#)“. Aus Sicht der EU hat dies zur Folge, dass die Frage aufgeworfen wird, warum man einen solchen „Konzern“ fördern sollte. Am Beispiel des Kaufs eines Faxgerätes wird die Problematik etwas deutlicher. Im Discounter kann man für 98 Euro ein Faxgerät erwerben. Fragt man bei der Stadt an, ob ein solches Gerät beschafft werden kann, kommt häufig ein doppelt so hoher Preis zustande, da Wartungskosten und andere Kosten [als Umlage] mitberechnet wurden. Diese Kosten entstehen unter anderem auch, weil die Stadt mit bestimmten Zulieferern bindende Verträge hat und keine erneute Preisabfrage für ein Gerät vornimmt. Die EU erkennt die Förderfähigkeit nur bis zu dem Betrag an, den es im Geschäft kosten würde. Der Aufschlag oder die Umlage müsste von der Stadt selbst finanziert werden. Das bedeutet bei der Rechnungslegung, dass dies separat herausgerechnet werden muss. Bei Gebäudekosten hat sich die Dortmunder Projektgruppe URBAN II z.B. immer ausrechnen lassen, was die Mietkosten bei von der Stadt angemieteten Räumlichkeiten und die Bewirtschaftungskosten sind, um diese getrennt voneinander betrachten zu können. Diese differenzierte Kostenaufschlüsselung ist aus Sicht der EU verständlich, bedeutet allerdings einen höheren Aufwand bei der Kommune.

[Bewohnerwettbewerbe](#)

konnten unterstützt werden

[Das Prinzip „Konzern Stadt“](#)

beinhaltet einige

schwierige Detailfragen

4.3 Prüfinstanzen

Die wichtigsten Prüfinstanzen bei URBAN waren die folgenden:

- Projektgruppe URBAN II
- Rechnungsprüfungsamt der Stadt Dortmund und weitere Ämter

Erfahrungen

- Bezirksregierung Arnsberg
- Unabhängige Stelle im Finanzministerium/Wirtschaftsprüfungsellschaft
- Landesrechnungshof NRW/Bundesrechnungshof
- EU-Kommission/Finanzcontrolling
- Europäischer Rechnungshof.



Jede dieser Prüfinstanzen hat zum Teil eigene **Mechanismen, Schwerpunkte und Systematiken**. Es gibt daher oftmals unterschiedliche Ansichten, wie etwas zu bewerten ist. In manchen Fällen waren selbst einfache Anschaffungen nicht möglich. In Dortmund erschienen so etwa Gummibärchen für Kinder bei einem Bewohnerfest als nicht förderfähig, aus der Stadt Leipzig wurde berichtet, dass Backmehl zum Kuchenbacken für ein Bewohnerfest nicht förderfähig sei.

Es gab im Rahmen der Programmumsetzung seit 2004 nicht nur eine Prüfung durch die Projektarbeitsgruppe URBAN II, sondern – wie oben erwähnt – auch eine hundertprozentige „[Visa-Kontrolle](#)“ durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Dortmund vor Auszahlung der Mittel. Das umfasst vor allem die Prüfung der Vollständigkeit der Dokumentationen und die Vollständigkeit und Plausibilität der „zahlungsbegründenden Unterlagen“. Daneben gab es eine umfassende [Kontrolle](#) durch die Bezirksregierung in Arnsberg. Zusätzlich wurden Stichprobenkontrollen durch die unabhängige Stelle durchgeführt. Letztlich stand das Finanzcontrolling durch die EU-Kommission an, dabei wurden in der Regel die Durchführungsberichte geprüft.

Die Zweckbindung für bestimmte Anschaffungen musste neu geregelt werden

Beim Aktionsfonds oder Bewohnerfonds waren Dozenten, Pädagogen oder andere Externe förderfähig. Bei Sachanschaffungen gestaltete sich die Situation jedoch schwieriger. Das Beispiel „[Spielekiste](#)“, die durch eine Bewohnerin betreut werden und nachmittags Spiele an Kinder ausgeben sollte, zeigt, dass die Verantwortung für Sachmittel nicht einfach auf Privatpersonen übertragen werden kann. Durch die Vorgabe der „[Zweckbindung](#)“ hätte die Bewohnerin fünf Jahre lang die Verantwortung für evtl. Diebstähle und Beschädigungen übernehmen müssen. Dies war nicht möglich, woraufhin das Jugendamt diese Verantwortung übernommen hat.

Vielfach zeigte sich, dass die Bürger, die im Rahmen dieses so genannten „[Aktionsfonds](#)“ in einer Jury saßen und darüber entscheiden mussten, wofür im einzelnen Geld eingesetzt werden sollte [z.B. für ein Straßenfest], zum Teil zurückhaltender waren als erwartet.

4.4 Weiterleitung von Fördermitteln an Dritte

Das Thema „Weiterleitung von Fördermitteln an Dritte“ umfasst verschiedene Formen, wie solche Mittel weitergeleitet werden können. In Dortmund wurden dafür drei verschiedene Möglichkeiten genutzt. Zunächst gab es die Möglichkeit, Mittel über einen Zuwendungsbescheid, z.B. an gemeinnützige Einrichtungen oder andere Träger, weiterzuleiten. Darüber hinaus war es möglich, innerhalb der Stadt an andere Stellen weiterzuleiten [stadtinterne Weiterleitung]. Die letzte Möglichkeit beinhaltete die Weiterleitung von Mitteln im Wege der Beauftragung [etwa nach einer Ausschreibung]. Diese Weiterleitungen waren im Programmplanungsdokument zwar bereits benannt worden, aber auf Anraten des Rechnungsprüfungsamtes wurde von der Stadt die explizite Erlaubnis zur Weiterleitung jeweils bei der Bezirksregung und beim Ministerium angefragt.

Bei einer **Ausschreibung** ist darauf zu achten, dass die Begründung für die Auswahl des Anbieters nachvollziehbar dokumentiert wird. Bei der Formulierung der Begründungen gilt es zu bedenken, dass diese auch von Nicht-Spezialisten nachzuvollziehen sein sollten. Im Dortmunder URBAN II-Programm wurden im Maßnahmebereich „Lokale Ökonomie“ insgesamt vier europaweite Ausschreibungen durchgeführt, für die jeweils sehr ausführliche Begründungen verfasst und dokumentiert wurden.

Weiterleitung von
Fördermitteln an Dritte



4.5 Kostenübernahme aus Fördermitteln

Im Rahmen des Tarifvertrages wurde nur der Tarif BAT-Land bzw. TV-L erstattet. Dies gilt sowohl für freie Träger als auch für die Stadt selbst. Differenzen bei Gehältern [etwa weil der Kommunal tarif höher ausfällt] müssen von der Stadt selbst getragen werden.

Im Rahmen des laufenden „Projektgeschäftes“ konnten **Bewirtungskosten** nicht gefördert werden [etwa bei einer Laufkundschaft im Büro des Quartiersmanagements]. Bei besonderen Veranstaltungen war dies jedoch durchaus möglich. Dafür war allerdings die genaue Begründung, die Aufschlüsselung der Kosten und die dokumentierten Preisabfragen [z.B. für das Catering] erforderlich.

Bestimmte Kostenpunkte
können nicht
gefördert werden

In einer Verwaltung kann der Eingang von Rechnungen beim zuständigen [Bezahl-]Amt häufig etwas mehr Zeit in Anspruch nehmen, da oftmals mehrere Fachämter ihre Mitzeichnung vornehmen müssen. Bei der Prüfung, ob bei der Auszahlung auch **Skonto** gezogen wurde, werden eventuell Gründe für eine verzögerte Auszahlung [ohne Skonto] nicht berücksichtigt. Das bedeutet, dass die Stadt auf diesem [Skonto-]Betrag sitzen bleibt.

Erfahrungen

Die von einem Träger bzw. Auftragnehmer für zwei Monate angeforderten Gelder müssen auch innerhalb von zwei Monaten ausgegeben werden. Sollte dies – auch aus evtl. nachvollziehbaren Gründen – nicht erfolgt sein, müssen die Restgelder zurückgezahlt werden. Andernfalls müssen für den Zeitraum, den das Geld „unrichtigerweise“ auf dem Konto des Trägers oder Auftraggebers verbracht haben, grundsätzlich Zinsberechnungen vorgenommen werden. Vom Träger oder Auftraggeber können seinerseits aber keine Zinsforderungen aufgrund zu spät erhaltener Gelder geltend gemacht werden.

4.6 Stolpersteine vermeiden!

Umfangreiche Partizipation
ist wichtig

Die **umfangreiche Partizipation** von Trägern und Ämtern, auch schon bei der Programmaufstellung, ist sehr wichtig. Bei Programmänderungen kann es hilfreich sein, wenn Dritte [Träger oder andere Ämter] Vorschläge machen, wie das Projekt konkret weitergehen soll. Dabei ist jedoch zu beachten, dass keine Zusagen getätigten werden sollten, die dem Vergaberecht entgegenstehen.

Es ist darüber hinaus wichtig, **realistische Zeitpläne** aufzustellen und dabei zu berücksichtigen, dass Vergaben und Abstimmungen sehr lange dauern können. Eine klare Projektorganisation hilft, die hohen Anforderungen zu bewältigen. Die in Dortmund gewählte Organisationsform einer Projektgruppe, in die Mitarbeiter anderer Ämter [Wirtschaftsförderung, Schul-, Jugendamt, u.a.] delegiert wurden, hat sich in der dortigen Praxis sehr bewährt.

Ausgaben und Kosten müssen jederzeit aufgeschlüsselt werden können

Das **Finanzcontrolling** der Städte entspricht nicht immer den Wünschen aus Sicht der Programmumsetzung - dies gilt auch bei der Umstellung des kommunalen Haushalts auf das Neue Kommunale Finanzsystem [NKF]. Hier kann es erforderlich sein, dass wichtige Daten und Parameter [etwa für Auszahlungen, Auszahlungspläne entsprechend der Zwei-Monatsfristen, drohende Überzahlungen etc.] auf Knopfdruck jederzeit greifbar sind. Unter Umständen kann hier schon eine einfache Excel-Tabelle Abhilfe schaffen.

Vor der Auszahlung sollte immer eine **Prüfung durch Dritte** vorgenommen werden. Diese Prüfung kann das Rechnungsprüfungsamt der jeweiligen Stadt durchführen, sie kann auch durch andere Fachämter vollzogen werden.

Die zeitnahe **Dokumentation** ist ein wesentlicher Baustein für die Abwicklung der EU-Gelder. Je umfassender und vollständiger diese Dokumentation ist, desto weniger Probleme wird es bei nachträglichen Prüfvorgängen geben.

Generell muss man auch das begleitende [Monitoring](#) und die [Evaluation](#) der Maßnahmen einplanen, um aufzeigen zu können, wie erfolgreich die umgesetzten Maßnahmen waren.

5. Nachfragen zur Anwendung in der Praxis

Ist das Rechnungsprüfungsamt grundsätzlich heranzuziehen?

Die EU-Mittel werden über die Bezirksregierung nach den Prinzipien des Kostenerstattungsverfahrens bei der Bescheinigungsbehörde, der NRW.Bank abgerufen. Dazu sind der Bezirksregierung – in der Regel durch die Rechnungsprüfungsämter der Städte – geprüfte Beleglisten vorzulegen. Die Prüfungen können auch durch von den Städten beauftragte Wirtschaftsprüfer vorgenommen werden.

Zu den erforderlichen Abruflisten kommt noch eine Belegliste hinzu. Kurze Zeit nach der Abrufung kommt ein Prüfer und prüft die Listen noch einmal im Original. Ist einer dieser Schritte nicht überflüssig?

Herr [Kordel](#) von der Bezirksregierung Arnsberg erläutert, dass es zu diesem Thema eine aktuelle Diskussion mit dem MWME gibt. Bei jedem Mittelabruf muss momentan die Rechnung in Kopie beigelegt werden. Zur Zeit wird geprüft, ob es für [Großprojekte Ausnahmegenehmigungen](#) geben kann. Die Originalrechnungen sind vom Zuwendungsempfänger so aufzubewahren, dass der Prüfer diese auch einsehen kann. Zusätzlich sind der Bezirksregierung Kopien auszuhändigen. Ausnahmen, so wie es sie in der letzten Förderperiode gegeben hat, gibt es momentan nicht.

Im [Fassaden- und Hofflächenprogramm](#) müssen beispielsweise die Unterlagen der privaten Eigentümer über die Fassadensanierung als Originalrechnungen an die Kommunen weitergeleitet werden. Als problematisch könnte es sich hierbei erweisen, dass die privaten Eigentümer ihre Originalrechnungen nicht einreichen können. Die Stadt könnte in einem solchen Fall dokumentieren, dass sie das Original gesehen hat, die Kopie mit dem Original übereinstimmt und somit diese Rechnung gültig ist.

[Ausnahmeregelungen für
Großprojekte?](#)



Zusammenfassung



Sind Private auch weiterhin an die Vergabevorschriften gebunden, wenn die Kommune die Mittel weiterleitet?

Es war auch bisher schon vorgeschrieben, dass der Private an die Vergabevorschriften gebunden ist. Die Gemeinde muss sich darüber hinaus grundsätzlich an ihre eigenen kommunalen Vergabevorschriften halten.

6. Zusammenfassende Informationen

[Vertiefende Informationen](#)
und Förderhandbuch Ziel 2

Die Bezirksregierung Arnsberg hat für die Kommunen in ihrem Zuständigkeitsbereich ein übersichtliches Informationspapier erstellt und für das Protokoll freundlicherweise zur Verfügung gestellt. In diesem Papier vom 16.07.2008 werden die wichtigsten Begrifflichkeiten der EU-Förderung übersichtlich aufgeführt und erklärt. Im Folgenden finden Sie diese Übersicht in leicht abgewandelter Form. Das vollständige Informationsblatt können Sie unter schulz@stadtumbaunrw.de anfordern. Darüber hinaus finden Sie hier das Förderhandbuch zum Ziel 2-Programm: http://www.ziel2.nrw.de/1_Ziel2-Programm/4_Foerderhandbuch/index.php.

6.1 Beteiligte

Verwaltungsbehörde

Die Verwaltungsbehörde ist laut VO [EG] 1083/2006, Artikel 60 und 1828/2006, Artikel 13 das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW [MWME], Referat 301. Die Verwaltungsbehörde übernimmt alle Aufgaben der inhaltlichen und finanziellen Gesamtkonzeption und Steuerung des Ziel 2-Programms.

Ziel 2-Sekretariat

Das Ziel 2-Sekretariat unterstützt als Service- und Beratungsstelle die Verwaltungsbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Zuständiges Fachressort

Das zuständige Fachressort ist das Ministerium für Bauen und Verkehr NRW [MBV], Referat V A 1

Fachausschuss

Dies ist die interministerielle Arbeitsgruppe [InterAg], die sich im Zuständigkeitsbereich des MBV NRW befindet.

Zusammenfassung

Zwischengeschaltete Stellen

Dies ist die interministerielle Arbeitsgruppe [IntermAg], die sich im Zuständigkeitsbereich des MBV NRW befindet.

Bescheinigungsbehörde oder Bescheinigende Stelle; [früher Zahlstelle]

Als Zahlstelle für die Auszahlung der EFRE-Mittel ist die NRW.Bank zuständig.

Nachgeordnete Zahlstelle für Städtebaufördermittel

Als nachgeordnete Zahlstelle ist die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes NRW [WFA] zuständig.

Prüfbehörde [früher Unabhängige Stelle]

Die Prüfbehörde ist gemäß Art. 59 VO [EG] Nr. 1083/2006 als eigenständige Organisationseinheit eingerichtet worden und übernimmt als zentrale Aufgabe die Erstellung der Abschlusserklärung gemäß Art. 62 VO [EG] Nr. 1083/2006. Diese basiert auf sämtliche Prüftätigkeiten [Systemprüfungen, Stichprobenkontrollen und Vor-Ort-Kontrollen]. Hierbei schaltet sie Wirtschaftsprüfungsunternehmen ein.

Stelle für Qualitätsmanagement [früher Prüfstelle der NRW.BANK]

Die Stelle für Qualitätsmanagement bei der NRW.BANK führt im Rahmen von Stichprobenkontrollen Systemprüfungen [15% der Förderfälle im Gesamtprogramm] durch. Hierzu zählen u. a. Systemprüfungen der Verwaltungs- und Kontrollsysteme und Prüfungen der projektspezifischen Buchführungsunterlagen im Abgleich mit den Belegen für nachweisbare Auszahlungen.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden und die Landkreise.

EFRE = Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

Schwerpunkt 3: Nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung
Achse 3.1 Integrierte Entwicklung städtischer Problemgebiete
Achse 3.2 Beseitigung von Entwicklungsgängen insbesondere in industriell geprägten Regionen

6.2 Verfahrenstechnische Regelungen

Die Laufzeit des Programms erstreckt sich von 2007 – 2013. Die Ausgaben müssen zwischen dem 01.01.2007 und dem 31.12.2013, auf Grund der n+2 Regelung bis maximal 31.12.2015 [aus organisatorischen Gründen jedoch nur bis Juli / August 2015] tatsächlich getätigten werden.

Zusammenfassung

„N+2-Regelung“ [VO [EG] 1083/2006, Artikel 93]

Die so genannte "N+2-Regel" besagt, dass die in den einzelnen Jahresträchen des jeweiligen Programms gebundenen EU-Mittel spätestens bis zum Ende des zweiten Jahres nach dem Jahr der Mittelbindung verausgabt sein müssen, damit die Mittelbindung nicht von der EU-Kommission wieder zurückgenommen wird und somit diese Mittel dem Land verloren gehen. Dies erfordert wiederum bei den Zuwendungsempfängern eine hohe Disziplin bezüglich der planmäßigen Umsetzung der Projekte und einen zeitnahen Abruf der verausgabten Mittel.

Mittelbereitstellung und Abwicklung des Zahlungsgeschäfts

Die nationalen Kofinanzierungsmittel werden in dem dafür vorgesehenen Verfahren vom MBV bereitgestellt und von der Bezirksregierung bewirtschaftet. Das Verfahren hierzu ist in den ergänzenden Bewirtschaftungsbestimmungen für die Städtebauförderungsmittel vom 15.01.2008 geregelt. Die EFRE-Mittel des Zuwendungsbescheides sind nicht zu verschlüsseln und damit auch nicht in die Städtebaukonten der Wfa zu übernehmen. Insoweit erfolgt bei den EFRE-Mitteln weder eine Kontingentkontrolle durch die Wfa noch wird die Wfa die Bewilligungsdaten und deren Abwicklung erfassen.

Mittelverfall

Bei unplanmäßigem Verlauf des geförderten Projektes ist zu beachten, dass eine Verlängerung des Durchführungszeitraums bzw. eine Verschiebung von nicht in Anspruch genommenen Mitteln in spätere Haushaltsjahre der vorherigen Zustimmung der Bezirksregierung und des Referates 301 des MWME bedarf. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Verlängerung bzw. Mittelverschiebung, insbesondere dann nicht, wenn diese zu einem Verfall von EU-Mitteln aufgrund von Artikel 93 der Verordnung [EG] Nr. 1083/2006 führen würden. Absehbare Verzögerungen bei der Durchführung des Vorhabens sind daher unverzüglich der Bezirksregierung mitzuteilen und zu begründen. Im Falle eines Mittelverfalls behält sich die Verwaltungsbehörde vor, bei Projekten, die sich nicht plangemäß realisieren lassen, die Zuwendung bis zur Höhe der für ein Haushaltsjahr eingeplanten, aber nicht in Anspruch genommenen Mittel zu kürzen.

Datenschutzrelevante Einverständniserklärung [VO [EG] 1828/2006, Artikel 6]

Die datenschutzrelevante Einverständniserklärung ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Die Zuwendungsempfänger müssen sich einverstanden erklären, dass sie in das veröffentlichte Verzeichnis der Befragten aufgenommen werden.

Zusammenfassung

Publizitätsmaßnahmen [VO [EG] 1828/2006, Artikel 8 ff]

Die Zuwendungsempfänger haben in allen Informationsmaterialien, Präsentationen und ähnlichen Unterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben sowie ggf. auf Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen einen deutlichen Hinweis darauf zu geben, dass das durchgeführte Vorhaben im Rahmen des aus dem EFRE kofinanzierten Operationellen Programms für NRW im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 2007-2013 ausgewählt wurde. Alle Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt müssen die folgenden Elemente umfassen:

- das Emblem der Europäischen Union entsprechend den in der VO [EG] 1828/2006 angegebenen Normen und den Verweis auf die Europäische Union,
- den Verweis auf den EFRE: „Europäischer Fonds für regionale Entwicklung“, den Slogan „Europa - Investition in unsere Zukunft“ als Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert.

Für kleines Werbematerial gelten die beiden letztgenannten Punkte nicht. Die Zuwendungsempfänger haben bei Vorhaben, welche die Finanzierung von Investitionen in materielle Gegenstände, Infrastruktur oder von Baumaßnahmen betreffen und bei denen der öffentliche Gesamtbeitrag mehr als 500 000 EUR beträgt, während der Durchführung [nur bei Infrastruktur- / Baumaßnahmen] ein Hinweisschild und bei allen o.g. Vorhaben spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens eine permanente, gut sichtbare Erläuterungstafel von signifikanter Größe aufzustellen, die folgende Informationen enthält:

- Art und Bezeichnung des Vorhabens,
- das Emblem der Europäischen Union entsprechend den in der Verordnung [EG] Nr. 1828/2006 angegebenen Normen und den Verweis auf die Europäische Union,
- den Verweis auf den EFRE: „Europäischer Fonds für regionale Entwicklung“,
- einen Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert, der wie folgt lautet: „Europa – Investition in unsere Zukunft“.

Die drei letztgenannten Punkte nehmen dabei mindestens 25% der Fläche des Hinweisschildes bzw. der Erläuterungstafel ein.

Informationspflicht

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die für die Erfassung der Ergebnisse und Wirkungen des Programms nötigen projektbezogenen Angaben zu liefern. Hierzu zählt die Übermittlung von Angaben über die Ergebnisse und Wirkungen des Projektes im Projektabschlussbogen. Dieser ist nach Projektende gemeinsam mit dem Schlussverwendungsbeleg einzureichen. Für eventuelle Evaluationsstudien im Zuge

Zusammenfassung

der Programmumsetzung [beispielsweise im Auftrag der Verwaltungsbehörde oder der Europäischen Kommission] haben die Zuwendungsempfänger ggf. ebenfalls Informationen bereitzustellen.

6.3 Fördervoraussetzungen

Bewilligungsgrundlage

Als Bewilligungsgrundlage dient das Handlungskonzept und der Statusbericht sowie die Förderrichtlinie Stadtneuerung 2008 unter Beachtung der Landeshaushaltssordnung NRW [LHO] und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften und des Operationellen Programms [EFRE].

Grundsätzliche Fördervoraussetzung jeglicher öffentlicher Förderung ist die Einhaltung der rechtlichen Grundlagen. Insbesondere

- das Wettbewerbs- oder Beihilferecht [z.B. „De-minimis“-Verordnung]
- das Vergaberecht und
- das Umweltrecht

Wettbewerbs- oder Beihilferecht

Die Verwaltungsvereinbarung zur Städtebauförderung zwischen Bund und Ländern regelt Inhalt und Verfahren sowie die Empfangsberechtigung für die Städtebauförderungsmittel. Städtebauzuschüsse dürfen danach zulässigerweise von der Gemeinde als Erstempfängerin der Zuwendung in den außergemeindlichen Bereich weitergeleitet werden. Soweit außergemeindliche Stellen Städtebauzuschüsse erhalten, kann es sich nur um einen Kostenersatz für private Aufwendungen im öffentlichen Interesse handeln. Diese Form der Kostenerstattung wird nicht vom Regelungsbereich des Beihilfeverbotes erfasst, so dass weder die Verwaltungsvereinbarung zur Städtebauförderung noch die Förderrichtlinien der Länder notifizierungsbedürftig sind. Bezogen auf die Städtebauförderung stellt sich die Frage nach einer „Deminimis-Erklärung“ nicht.

Vergaberecht

Zu den vergaberechtlichen Vorschriften gehören das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen [GWB], die Vergabeordnung [VgV], die Verdingungsordnung für Leistungen [VOL], die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen [VOB] und die Verdingungsordnung für frei-berufliche Leistungen [VOF].

Europäische Schwellenwerte für eine europaweite Ausschreibung
206.000 EUR für Liefer- und Dienstleistungen und 5.150.000 EUR für

Zusammenfassung

Bauaufträge

Umweltrecht

Die Einhaltung des europäischen und nationalen Umweltrechts ist in allen Maßnahmen zu gewährleisten. Insbesondere die UVP-, die Vogelschutz-, FFH-, IVU-, Luftqualitätsrahmen-, NEC-, Wasserrahmen- und Umgebungslärmrichtlinie. Grundlage der städtebaulichen Erneuerung und städtebaulichen Entwicklung ist das Baugesetzbuch. Durch das EAG-Bau 2004 sind die umweltrelevanten Bestimmungen der EU in das Baugesetzbuch übernommen worden. Gemeinden und Gemeindeverbände werden ebenso wie das Land und der Bund die bundesgesetzlichen Bestimmungen beachten und damit dem Anliegen des Förderprogramms der EU Rechnung tragen. Bei Antrags-, Mittelabruf- und Verwendungsnachweisprüfungen ist von der Bezirksregierung ein Prüfvermerk zu fertigen

Querschnittsziele des Operationellen Programms

Die Querschnittsziele des Operationellen Programms

- Nachhaltige und umweltgerechte Entwicklung
- Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung
- Demographie

sind zu beachten.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

1. Sollzinsen

2. Erwerb von Grundstücken [Nach Art. 7 VO [EG] 1080/2006 ist Grunderwerb für einen Beitrag, der 10% der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben für das betreffende Vorhaben übersteigt, nicht zuwendungsfähig. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann die Verwaltungsbehörde für Vorhaben zur Erhaltung der Umwelt einen höheren Prozentsatz gestatten.]

3. Erstattungsfähige Mehrwertsteuer

4. Ausgaben für den Wohnungsbau

5. Pauschalförderungen

6.4 Häufige Fehlerquellen

Zuschussfähigkeit von Ausgaben

- nicht in Anspruch genommene Skonti
- in Anspruch genommene, aber bei der Ausgabenerklärung nicht

Zusammenfassung

- berücksichtigte Skonti oder Rabatte
- Abrechnung der Mehrwertsteuer trotz Vorsteuerabzugsberechtigung
- noch nicht getätigte Ausgaben [Ratenzahlungen, Sicherheitsein-behalte]
- Ausgaben außerhalb des Förderzeitraums [insbesondere vorzei-tiger Maßnahmebeginn]
- Ausgaben sind nicht dem Förderprojekt zurechenbar
- die Abrechnung ist nicht nachvollziehbar

Probleme mit Belegen

- fehlende Originalbelege
- zu kurze Aufbewahrungsfristen
- Sammelüberweisungen ohne Möglichkeit zur Identifizierung ein-zelner Ausgabenposten
- fehlende Zeitnachweise bei der Förderung von Personalausgaben

Fehler im Vergabeverfahren

- fehlende Ausschreibung trotz Ausschreibungspflicht
- falsches Vergabeverfahren gewählt [insbesondere nationale statt europaweite Ausschreibung]
- fehlende Dokumentation bei Verkürzung von Fristen aufgrund von Dringlichkeit
- fehlende Dokumentation von Vergabe-/Auswahlentscheidungen
- Auftragsvergabe für Nachträge ohne erneute Ausschreibungs-verfahren

Fehler bei Publizitätsmaßnahmen

- fehlendes Bauschild
- fehlende Erinnerungstafel

TeilnehmerInnen

7. TeilnehmerInnen

Thomas Boiar | Innovationsagentur Stadtumbau NRW

Adelheit Böhm | Stadt Remscheid, FB Städtebau- und Stadtentwicklung

Elfi Breker | bb-eu-partner, Beratung

Norbert Deitelhoff | ehem. URBAN II

Sven Dodenhoff | Stadt Bielefeld, Gesamtstädtische Planung und Entwicklung

Christian Dohmen | Stadt Leverkusen, FB Soziales

Dieter Fischer | Stadt Arnsberg, Bauberatung/Wohnungsbauförderung

Ute Heidemann | BZR Düsseldorf

Claus-Thomas Hübner | Stadt Remscheid, FB Städtebau und Stadtentwicklung

Susanne Gebhardt | BZR Düsseldorf

Hans-Hermann Grönke | Stadt Iserlohn, Ressort Planen, Bauen, Wohnen

Brigitte Karhoff | WohnBund-Beratung NRW GmbH

Karl-Heinz Kordel | BZR Arnsberg

Heike Lindemann | Stadt Herne, FB Stadtplanung

Robert Litschke | Stadt Dortmund

Oliver Mailänder | BZR Düsseldorf

Christopher Mainka | Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung

Angelika Mathiak | Stadt Gladbeck, Amt für kommunale Finanzen

Ursula Mölders | Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH

Uwe Möller | Stadt Duisburg, Stadtentwicklung und Projektmanagement

TeilnehmerInnen

Olaf Nagel | Vorstand, Wuppertal-Bewegung e.V.

Sabine Nakelski | MBV NRW

Thomas Peter | Stadt Bielefeld, Gesamtstädtische Planung und Entwicklung

Dieter Prange | Dt. Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft

Lothar Romberg | Stadt Gladbeck, Amt für kommunale Finanzen

Nenad Rosic | Innovationsagentur Stadtumbau NRW

Karl-Heinz Schmitz | Stadt Wuppertal, Koordinierungsstelle Städtebauförderung

Peter Schneider | Entwicklungsgesellschaft Duisburg mbH

Frank Schulz | Innovationsagentur Stadtumbau NRW

Bildquellen: Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Elfi Breker, bb-eu-partner, Innovationsagentur Stadtumbau NRW und Norbert Deitelhoff.

Das Gemeinschaftsprojekt
| 'Innovationsagentur Stadtumbau NRW' |
wird unterstützt und finanziert
durch die Städte:

Arnsberg
Bielefeld
Bochum
Duisburg
Dortmund
Gelsenkirchen
Gladbeck
Hagen
Hamm
Heiligenhaus
Herdecke
Herne
Iserlohn
Kamp-Lintfort
Kreuztal
Leverkusen
Lünen
Remscheid
Siegen
Steinheim
Velbert
Werden
Wuppertal

Impressum

Impressum

Akquisition und Bewirtschaftung europäischer Fördermittel
Klärung praktischer Fragen im Umgang mit der
Akquisition und Abrechnung von EU-Fördermitteln

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Frank Schulz
Dipl.-Ing. David R. Froessler
Layout: Dipl.-Des. Andreas Gerads



Innovationsagentur
Stadtumbau NRW
Talstraße 22-24
D - 40217 Düsseldorf

Fon: 0211 - 5 444 866
Fax: 0211 5 444 865

eMail: info@StadtumbauNRW.de
Web: www.StadtumbauNRW.de

Düsseldorf, Mai 2009